

## Statuten des Elternrates Münsingen

### Rechtsform

#### Art. 1

- a) Unter dem Namen Elternrat Münsingen besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Die Gemeinde Münsingen legt in der Schulverordnung fest, welche Ziele sie mit der Elternmitwirkung erreichen will.

### Zweck

#### Art. 2

Der Elternrat hat den Zweck, den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft, Schulleitung, Abteilung Bildung und Kultur sowie schulnahen Institutionen zu fördern. Damit wird die gemeinsame Verantwortung für das Kind wahrgenommen. Der Elternrat behandelt ausschliesslich Anliegen, welche die gesamte Schuleinheit betreffen.

### Sitz

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Münsingen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Elternratssitzung;
- der Vorstand / Ratsbüro;
- die Revisionsstelle.

#### Art. 5

- a) Die Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen ordentlichen und / oder ausserordentlichen Gemeindebeiträgen. Der Verein kann weitere Mittel durch Mitgliederbeiträge oder Kollekten für Anlässe, Zuwendungen oder Vermächtnissen, den Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen generieren.
- b) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- d) Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Organisation innerhalb des Vorstandes und die Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung und Kultur.

### Mitgliedschaft

#### Art. 6

Mitglieder sind Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, welche die Schule Münsingen besuchen.

**Art. 7**

Mitglieder von schulnahen Institutionen nehmen Einsitz im Elternrat, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

**Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Elternratssitzung eine Beschwerde einlegen.

**Elternratssitzungen**

**Art. 9**

Die Elternratssitzung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Elternratssitzung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

**Art. 10**

Die Elternratssitzung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung allfälliger jährlicher Mitgliederbeiträge für Mitglieder;
- Stellungnahme zu Projekten gemäss Traktandenliste;
- Die Elternratssitzung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder zur Äusserung / Stellungnahme aufgefordert werden.

**Art. 11**

Die Elternratssitzung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Elternratssitzung einberufen.

**Art. 12**

Die Elternratssitzung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 13**

Beschlüsse der Elternratssitzung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 14**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Art. 15**

Die Elternratssitzung tritt mindestens zweimal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 16

Im Vereinsjahr müssen mindestens folgende Traktanden behandelt werden:

- Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Verschiedenes.

#### Art. 17

Der Vorstand nimmt Vorschläge zur Traktandenliste auf. Die Traktandenwünsche der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Elternrates schriftlich eingereicht werden.

#### Art. 18

Eine ausserordentliche Elternratssitzung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Vorstand / Ratsbüro**

#### Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Elternratssitzung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Elternratssitzung vorbehalten sind.

#### Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Elternratssitzung gewählt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Das Ratsbüro besteht aus einem Teil des Vorstandes und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

#### Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Kommunikation mit der Abteilung Bildung und Kultur;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Elternratssitzungen;
- Entscheid über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen der Geschäftsordnung sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 24

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## Revisionsstelle

### Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Elternratssitzung einen jährlichen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Elternratssitzung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

## Auflösung

### Art. 26

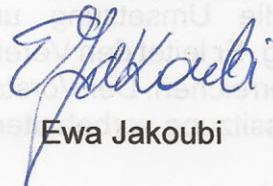
Die Auflösung des Vereins wird von der Elternratssitzung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zurück an die Gemeinde Münsingen.

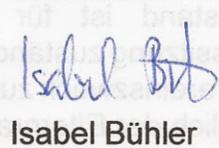
Diese Statuten wurden von der Elternratssitzung am 14. November 2018 in Münsingen angenommen, treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. Januar 2013.

Im Namen des Elternrates Münsingen

Münsingen, 14.11.2018

Die Präsidentin: Die Sekretärin

  
Ewa Jakoubi

  
Isabel Bühler